

Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Geothermie-, Biomassekraftwerk und Holz Trocknung“ Neuried

Zusammenstellung des Abwägungsmaterials aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.2 BauGB und der der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde am 05.10.2018 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Unterlagen wurden für die Zeit vom 15.10.2018 bis einschließlich 16.11.2018 im Rathaus zu jedermanns Einsicht während der üblichen Öffnungszeiten bereitgehalten. Weiterhin waren die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Neuried abrufbar.

Die Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 08.10.2018 und Frist bis zum 16.11.2018.

Die während der Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen sind vollumfänglich und in ihrem genauen Wortlaut enthalten.

1. Ampriron (Schreiben vom 09.11.2018).....	2
2. Bn Netze (Schreiben vom 12.10.2018)	2
3. IHK Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 08.10.2018)	2
4. Landratsamt Ortenaukreis – Baurechtsamt (Schreiben vom 28.11.2018)	2
5. Landratsamt Ortenaukreis – Vermessung und Flurneuordnung (Schreiben vom 28.11.2018)	3
6. Landratsamt Ortenaukreis – Amt für Landwirtschaft (Schreiben vom 28.11.2018)	3
7. Landratsamt Ortenaukreis – Straßenbauamt (Schreiben vom 28.11.2018)	3
8. Landratsamt Ortenaukreis – Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht(Schreiben vom 28.11.2018).....	3
9. Landratsamt Ortenaukreis – Amt für Umweltschutz (Schreiben vom 28.11.2018)	4
10. Landratsamt Ortenaukreis – Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz (Schreiben vom 28.11.2018)	4
11. Landratsamt Ortenaukreis – Gesundheitsamt (Schreiben vom 28.11.2018)	4
12. Netze BW (Schreiben vom 09.10.2018)	4
13. Pledoc (Schreiben vom 07.11.2018)	4
14. Regierungspräsidium Freiburg – Abt. Straßenwesen und Verkehr (Schreiben vom 15.11.2018)	7
15. Regionalverband Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 26.10.2018).....	8
16. Regierungspräsidium Freiburg – Forstdirektion (Schreiben vom 15.10.2018).....	9
17. Telekom (Schreiben vom 15.10.2018)	9
18. Transnet BW (Schreiben vom 31.10.2018)	9
19. Transnet BW (Schreiben vom 31.10.2018)	11
20. Unitymedia (Schreiben vom 17.05.2018)	12

A Behörden und Träger öffentlicher Belange

Pos.	TÖB	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1.	Amprion (Schreiben vom 09.11.2018)	Die o. g. verbindliche Bauleitplanung befindet sich teilweise im Schutzstreifen der o. g. Gemeinschaftsleitung der Amprion GmbH sowie der Transnet BW GmbH. Vertragsgemäß ist für die Beauskunftung dieser Freileitung die Transnet BW zuständig. Wir haben daher Ihre Anfrage an die zuständige Stelle der Transnet BW weitergeleitet. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
2.	Bn Netze (Schreiben vom 12.10.2018)	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können 1. Einwendung: keine 2. Rechtsgrundlage: entfällt 3. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen): entfällt Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens: keine Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage: Keine	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
1.	IHK Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 08.10.2018)	Von Seiten der Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein wird die Planung der Gemeinde Neuried insofern auch weiterhin begrüßt, wird mit ihr doch mittelbar die Ansiedlung eines innovativen Unternehmens des produzierenden Gewerbes im interkommunalen Gewerbepark ba'sic planungsrechtlich ermöglicht werden.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
2.	Landratsamt Ortenaukreis – Baurechtsamt (Schreiben vom 28.11.2018)	Der Bebauungsplan entwickelt sich aus einem genehmigten Flächennutzungsplan. Gemäß § 10 Abs. 2 BauGB ist der Bebauungsplan nicht genehmigungspflichtig.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

**Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Geothermie-, Biomassekraftwerk und Holz Trocknung“ Neuried
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 und der Behörden und TÖBs gem. § 4 Abs. 2 BauGB
- Zusammenstellung des Abwägungsmaterials -**

Pos.	TÖB	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Wir bitten, uns nach der ortsüblichen Bekanntmachung zwei Fertigungen der Unterlagen (Satzung, Begründung, Bebauungsvorschriften und dazugehörige Pläne) sowie einen Nachweis über die Bekanntmachung vorzulegen. Es werden keine Anregungen vorgebracht.		
3.	Landratsamt Ortenaukreis – Vermessung und Flurneuordnung (Schreiben vom 28.11.2018)	Untere Vermessungsbehörde: Die zeichnerische Darstellung und die Bezeichnung der Flurstücke im Planbereich stimmen mit dem Liegenschaftskataster überein. Es bestehen keine Bedenken zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes. Untere Flurneuordnungsbehörde: Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines laufenden oder geplanten Flurneuordnungsverfahrens. Es bestehen keine Bedenken oder Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
4.	Landratsamt Ortenaukreis – Amt für Landwirtschaft (Schreiben vom 28.11.2018)	Zu der Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Geothermiekraftwerk, Biomassekraftwerk und Holz Trocknungsanlage“ haben wir mit Schreiben vom 25.05.2018 bereits Stellung bezogen. Wir verweisen auf diese Stellungnahme und halten sie in vollem Umfang aufrecht. Hinsichtlich der betroffenen Flurstücke der Teilaufhebung hat sich keine Änderung ergeben. Aufgrund der Teilaufhebung von rd. 6,5 ha werden bisher überplante Flächen wieder zu Acker, Grasweg u.a. Somit reduziert sich der Kompensationsbedarf. Dieser wird wie unter Punkt 7 „Integrierter Umweltbericht“ über Ökopunkte und somit über die monetäre Kompensation ausgeglichen. Weitere Anregungen und Bedenken werden aus landwirtschaftlicher Sicht nicht vorgetragen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
5.	Landratsamt Ortenaukreis – Straßenbauamt (Schreiben vom 28.11.2018)	Zu der geplanten Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Geothermiekraftwerk, Biomassekraftwerk und Holz Trocknungsanlage“ auf der Gemarkung Neuried-Altenheim im Zuge der Landesstraße 98 werden von unserer Seite keine Bedenken und Anregungen in straßenrechtlicher Hinsicht geltend gemacht.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
6.	Landratsamt Ortenaukreis – Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz	Keine Bedenken und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

**Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Geothermie-, Biomassekraftwerk und Holz Trocknung“ Neuried
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 und der Behörden und TÖBs gem. § 4 Abs. 2 BauGB
- Zusammenstellung des Abwägungsmaterials -**

Pos.	TÖB	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	und Abfallrecht(Schreiben vom 28.11.2018)			
7.	Landratsamt Ortenaukreis – Amt für Umweltschutz (Schreiben vom 28.11.2018)	Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen zur o.g. Teilaufhebung keine Bedenken, da der jetzige Flächenzustand (Verbleib in der landwirtschaftlichen Nutzung), wie geplant, keine Änderungen erfährt und naturschutzrelevante Belange nicht betroffen sind.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
8.	Landratsamt Ortenaukreis – Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz (Schreiben vom 28.11.2018)	Die mit Schreiben vom 10. Oktober 2018 übersandte Teilaufhebung des Bebauungsplanes findet in dieser Form unsere Zustimmung. Ergänzungen sind aus Sicht der Wasserwirtschaft, des Bodenschutzes und der Altlastenbearbeitung nicht erforderlich. Hinweis Im Übrigen verweisen wir auf das übersandte Merkblatt „BAULEITPLANUNG“ des Landratsamtes Ortenaukreis – Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz –. Der neueste Stand dieses Merkblattes ist im Internet unter: www.ortenaukreis.de zu finden.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
9.	Landratsamt Ortenaukreis – Gesundheitsamt (Schreiben vom 28.11.2018)	Gegen die Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Geothermie-, Biomassekraftwerk und Holz Trocknung“ bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
10.	Netze BW (Schreiben vom 09.10.2018)	Hiergegen haben wir keine grundsätzlichen Bedenken vorzubringen. Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
11.	Pledoc (Schreiben vom 07.11.2018)	Die Prüfung der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes mit integriertem Umweltbericht "Geothermie-, Biomassekraftwerk und Holz Trocknung" der Gemeinde Neuried hat zu dem Ergebnis geführt, dass die vorhandenen Ferngasleitungen im Bebauungsplan berücksichtigt und in der Legende erläutert worden sind. Hinsichtlich der Teilaufhebung des Bebauungsplanes "Geothermie-, Biomassekraftwerk und Holz Trocknung" teilen wir Ihnen mit, dass durch die gezielte Reduzierung des Geltungsbereiches bzw. die Aufgabe der Flächen für die Nutzung "Holz Trocknung", die Belange der Open Grid Europe GmbH	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

**Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Geothermie-, Biomassekraftwerk und Holz Trocknung“ Neuried
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 und der Behörden und TÖBs gem. § 4 Abs. 2 BauGB
- Zusammenstellung des Abwägungsmaterials -**

Pos.	TÖB	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>nicht berührt werden.</p> <p>Gleiches gilt für die im Umweltbericht unter Punkt 6.1.3 Externe Kompensationsmaßnahmen aufgeführten Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung einer Nasswiese, Gewann "Müllensee", Flurstück 1286 • Entwicklung von Streuwiesen und Magerrasen, Gewann Muhrauel, Flurstück 1355 • Entwicklung von Streuwiesen und Magerrasen, Sauscholle, Flurstück 1822. 		
		<p>Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der im östlichen Teil des Bebauungsplanes Geothermie-, Biomassekraftwerk eingetragenen verlaufenden Ferngasleitungen sowie zugehörigen Anlagen nach wie vor gewährleistet ist und sich keinerlei Einschränkungen oder Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben. Diese Arbeiten werden in der Regel zur dringenden Abwehr einer Gefahr oder Beseitigung eines Schadens erforderlich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Bestandsschutz bleibt gewährleistet.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p>Weitere Anregungen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Merkblatt der Open Grid Europe GmbH "Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen".</p> <p>Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass im Geltungsbereich des hier angezeigten Bauleitplans keine von uns verwalteten Kabelschutzrohranlagen der Viatel Deutschland GmbH vorhanden sind.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p>Merkblatt Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen</p> <p>Ferngasleitungen dienen der öffentlichen Energieversorgung. Sie sind bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen sowie bei den sich aus diesen Plänen ergebenden Folgemaßnahmen zu berücksichtigen. Unterirdische Ferngasleitungen der Open Grid Europe GmbH sind im Allgemeinen mit einer Erddeckung von 1 m verlegt worden. Parallel zur Ferngasleitung geführte Fernmelde-, Mess- und Steuerkabel können in einer geringeren Tiefe liegen. Bestimmte Leitungsarmaturen und Einbauteile treten an die Erd-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Geothermie-, Biomassekraftwerk und Holz Trocknung“ Neuried
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 und der Behörden und TÖBs gem. § 4 Abs. 2 BauGB
- Zusammenstellung des Abwägungsmaterials -**

Pos.	TÖB	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>oberfläche und sind durch Straßenkappen geschützt. Unsere Leitungen sind kathodisch gegen Element- und Streuströme geschützt. Die Ferngasleitungen unserer Gesellschaft liegen grundsätzlich in der Mitte eines Schutzstreifens, der im Allgemeinen 8 bis 10m breit ist. Leitungsverlauf, genaue Schutzstreifenbreite und weitere Einzelheiten ergeben sich aus den Leitungsplänen. Leitungsrechte bestehen in der Regel in Form von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten (§§ 1090 ff. BGB), die im Grundbuch eingetragen sind, bzw. in Form von schuldrechtlichen Verträgen. Im beiderseitigen Interesse sind wir bereits bei der Planung über alle Maßnahmen und Vorhaben im Bereich des Schutzstreifens zu unterrichten, damit erforderliche Schutzmaßnahmen rechtzeitig vereinbart werden können. Wir verweisen insoweit als Träger öffentlicher Belange auf § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB). Sollte der Flächennutzungsplan bzw. der Bebauungsplan oder die sich hieraus ergebenden Folgemaßnahmen den Schutzstreifen berühren oder kann der Bestand oder Betrieb der Ferngasleitung durch diese Maßnahmen beeinträchtigt oder gefährdet werden, so sind zur Vermeidung unzulässiger Einwirkungen folgende Punkte zu beachten: 1. Wir empfehlen, die Leitung mit Schutzstreifen nach § 5 Abs. 4 bzw. § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in die Bauleitpläne zu übernehmen oder sonst an geeigneter Stelle zu beschreiben und zeichnerisch darzustellen. Lagepläne werden bei Bedarf, wenn erforderlich, mit Einmessungszahlen - zur Verfügung gestellt, oder die Leitung wird von der PLEdoc GmbH in unserem Auftrag in eine Kopie des Flächennutzungsplanes bzw. Bebauungsplanes einkartiert. 2. Nicht zulässig sind innerhalb des Schutzstreifens zum Beispiel: - die Errichtung von Gebäuden aller Art, sowie von Mauern parallel über bzw. unmittelbar neben den Ferngasleitungen, - Oberflächenbefestigungen in Beton - Dauerstellplätze z. B. für Campingwagen, Verkaufswagen usw. - die Einleitung von Oberflächenwasser / aggressiver Abwässer - sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung gefährden oder beeinträchtigen können. Nur mit unserer besonderen Zustimmung und Einhaltung unserer Auflagen sind statthaft</p>		

**Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Geothermie-, Biomassekraftwerk und Holz Trocknung“ Neuried
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 und der Behörden und TÖBs gem. § 4 Abs. 2 BauGB
- Zusammenstellung des Abwägungsmaterials -**

Pos.	TÖB	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>-die Freilegung unserer Leitung, - Niveauänderung im Schutzstreifen, - der Neubau von kreuzenden oder parallel führenden Straßen, Wegen, Kanälen, Rohrleitungen, Kabeln, Freileitungen und Gleisanlagen sowie - die Durchführung sonstiger Baumaßnahmen, sofern eine Leitungsbeeinflussung nicht ausgeschlossen werden kann. 3. Anpflanzungen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern, insbesondere bei Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Kompensation, sind zum Schutz der Ferngasleitung grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens zu planen. Für die Trassenüberwachung aus der Luft und vom Boden muss der Trassenverlauf der Open Grid Europe-Leitung sichtbar und begehbar bleiben. 4. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) müssen Abstände bis 850 m eingehalten werden. Diese Abstände können im Einzelfall in Abhängigkeit der Leistungs- und Kenndaten bis auf 35 m verringert werden. Hierzu ist in jedem Fall die Abstimmung und Genehmigung mit uns zwingend erforderlich. Dazu sind uns alle technischen Daten zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Bauausführung Vor Aufnahme von Arbeiten im Bereich oder in der Nähe der Schutzstreifen sind wir in jedem Falle zu benachrichtigen, damit erforderlichenfalls die Lage der jeweiligen Leitung und der zugehörigen Einrichtungen durch uns in der Örtlichkeit markiert und die Arbeiten überwacht werden können.</p>		
4.	<p>Regierungspräsidium Freiburg – Abt. Straßen- wesen und Verkehr (Schreiben vom 15.11.2018)</p>	<p>Die Abteilung 4- Straßenwesen und Verkehr- des Regierungspräsidiums Freiburg als Straßenbaubehörde für Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen nimmt zu dem o. g. Bebauungsplan nur Stellung im Hinblick auf Planungs- und Ausbauabsichten sowie zu Belangen der Straßenbaugestaltung im Zuge dieser Verkehrswege.</p> <p>Im Untersuchungsraum befindet sich die Landesstraße L 98, allerdings sind unsere Belange durch den Vorgang nicht berührt.</p> <p>Von unserer Seite bestehen daher gegen die Teilaufhebung des Bebauungsplanes "Geothermiekraftwerk, Biomassekraftwerk und Holz Trocknungsanlage" i. d. F. vom 07.09.2018 keine Bedenken.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

**Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Geothermie-, Biomassekraftwerk und Holz Trocknung“ Neuried
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 und der Behörden und TÖBs gem. § 4 Abs. 2 BauGB
- Zusammenstellung des Abwägungsmaterials -**

Pos.	TÖB	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
5.	Regionalverband Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 26.10.2018)	Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage zu o. g. Bebauungsplanverfahren. Die geplante Teilaufhebung des Bebauungsplans "Geothermie-, Biomassekraftwerk und Holz Trocknung" stellt eine wesentliche Voraussetzung für die ausnahmsweise Zulassung einer Gewerbeflächenentwicklung südlich der L 98 innerhalb eines Regionalen Grünzugs dar, die Gegenstand eines Zielabweichungsverfahrens und separaten Bauleitplanverfahrens ist. Mit dieser Teilaufhebung wird auch § 2 Abs. 1 Nr. 1 des am 02.05.2018 zwischen der Gemeinde Neuried, dem Zweckverband Gewerbepark Ba-Sic und dem Regionalverband geschlossenen Raumordnerischen Vertrag entsprochen. Der geplanten Teilaufhebung des Bebauungsplans wird insofern aus regionalplanerischer Sicht zugestimmt.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
		Nach Prüfung des Offenlageentwurfs des Bebauungsplans stellen wir fest, dass die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit Schreiben vom 08.06.2018 von uns im Einzelnen gegebenen Hinweise und Anregungen im Wesentlichen Berücksichtigung gefunden haben. Wir begrüßen ausdrücklich, dass bei den planungsrechtlichen Festsetzungen redaktionell erforderliche Anpassungen vorgenommen worden sind. Allerdings sollen nach Ziff. 1.1 im Sondergebiet auch künftig Fischzuchtbetriebe zur Abwärmenutzung zulässig sein. Eine Begründung hierfür sehen wir nicht, da durch die Beschränkung des Sondergebiets auf die eigentliche Kraftwerksfläche hierfür keine geeigneten Flächen vorhanden sind und eine Nutzung der Abwärme durch die Betriebsansiedlung im benachbarten B-Plan-Gebiet "ba ' sic-Süd" erfolgen soll. In diesem Zusammenhang verweisen wir erneut auf die Bestimmung in § 2 Abs. 3 des o. g. Raumordnerischen Vertrags, nach der der für eine Geothermienutzung vorgesehene Teil des Sondergebiets bauleitplanerisch ebenfalls aufzugeben ist, sofern die Voraussetzung für eine Geothermienutzung hier nicht mehr gegeben sind. Die Ansiedlung abwärmenutzender gewerblicher Nutzungen ist insofern für das gesamte Plangebiet auszuschließen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Geothermienutzung ist auch weiterhin im Gebiet geplant, somit ist auch die Ansiedlung abwärmenutzender gewerblicher Nutzungen weiterhin gewünscht. Ein kleiner Fischzuchtbetrieb könnte auch neben einem Geothermiekraftwerk oder neben der Biogasanlage als untergeordnete Nutzung untergebracht werden. Die Vereinbarungen des ROV werden selbstverständlich eingehalten.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
		Darüber hinaus weisen wir der Vollständigkeit halber darauf hin, dass der fortgeschriebene Regionalplan Südlicher Oberrhein nach Genehmigung durch das Wirtschaftsministerium am 22.09.2017 rechtskräftig geworden ist. Diesbezügliche Angaben in der Begründung des Bebauungsplans (z. B. S. 5, 9) sollten redaktionell angepasst werden.	Der Anregung wird gefolgt. Das Datum der Genehmigung des Regionalplans Südlicher Oberrhein wird redaktionell angepasst.	<u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u>

**Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Geothermie-, Biomassekraftwerk und Holz Trocknung“ Neuried
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 und der Behörden und TÖBs gem. § 4 Abs. 2 BauGB
- Zusammenstellung des Abwägungsmaterials -**

Pos.	TÖB	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Zur im Parallelverfahren erfolgenden 8. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neuried sowie der Aufstellung des Bebauungsplans "ba'sic-Süd" nehmen wir separat Stellung. Das Regierungspräsidium Freiburg und das Landratsamt Ortenaukreis erhalten Kenntnis von diesem Schreiben.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
12.	Regierungspräsidium Freiburg – Forstdirektion (Schreiben vom 15.10.2018)	Gegenüber der Teilaufhebung im Bereich des Bebauungsplanes „Geothermie-, Biomassekraftwerk und Holz Trocknung“ (Wegfall der Holz Trocknungsanlage) bestehen keine Einwände. Fortfachliche Belange sind von der Planung nicht betroffen. Die höhere Forstbehörde ist im weiteren Verfahren nicht zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
13.	Telekom (Schreiben vom 15.10.2018)	Wir danken Ihnen für die Mitteilung Ihrer Planungsabsichten. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt)- als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die oben genannte Planung haben wir keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
14.	Transnet BW (Schreiben vom 31.10.2018)	Wir bedanken uns für die Beteiligung an Ihrem Verfahren. Der Vorgang wurde bereits mit der ersten Aufstellung des Bebauungsplanes unter der Nummer 2012.0664 bei uns registriert (bitte in Folge mit angeben). Der o. g. Bebauungsplan soll unter anderem für ein Grundstück, welches sich im Schutzstreifen unserer o. g. Höchstspannungsfreileitung befindet, Gültigkeit erlangen. Unsere Anlage wird ausschließlich durch einen Teil des „Schönungsteich“ bzw. Absetzbecken betroffen, da diese im Leitungs- bzw. Schutzstreifen unserer Leitungsanlage errichtet werden soll.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
		Leider mussten wir bei der Durchsicht der von Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen feststellen, dass nicht alle Forderungen aus unserer Stellungnahme vom 28.08.2013 (siehe Anlage der begleitenden Mail) zum Bebauungsplan umfänglich	Der Anregung wird gefolgt. Der falsch eingetragene Schutzabstand ist bereits ein redaktioneller Fehler des ursprünglichen Bebauungsplanes.	<u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u>

**Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Geothermie-, Biomassekraftwerk und Holz Trocknung“ Neuried
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 und der Behörden und TÖBs gem. § 4 Abs. 2 BauGB
- Zusammenstellung des Abwägungsmaterials -**

Pos.	TÖB	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>erfüllt wurden.</p> <p>Explizit geht es hierbei um den Schutzabstand zu unserer Mastanlage 337/7510. Der geforderte Abstand von 10 m bezieht sich von Außenkante der sichtbaren Mastfundamente und nicht von der Mitte des Mastes aus. Dieser Abstand ist zwingend notwendig um die Standsicherheit des Mastes auch bei Einrichtung des „Schönungsteich“ bzw. Absetzbecken sicherzustellen. Wir bitten um Prüfung ob diese Berichtigung im laufenden Verfahren möglich ist.</p>	<p>Dieser Fehler wird redaktionell korrigiert.</p>	
		<p>Des Weiteren müssen wir darauf hinweisen, dass in der Begründung zum Bebauungsplan unter „1.11 Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen nach § 9 1) Ziffer 21 BauGB“ beim Punkt 1.11.2 die Adresse und Zuständigkeit falsch angegeben ist. Die richtige Adresse ersehen Sie rechts und das Einvernehmen muss mit uns von der Bauleitplanung hergestellt werden. Wir bitten um Berichtigung.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Adresse und Zuständigkeit unter Punkt 1.11 der Begründung wird redaktionell korrigiert.</p>	<p><u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u></p>
		<p>Zusätzlich bitten wir um die Aufnahme der Kontaktdaten unserer Betriebsstelle (äquivalent wie bei Open Grid Europe GmbH unter Punkt 3.1.2), da diese für die Unterweisung von Bauleitern nach LBO bei Arbeiten im Schutzstreifen unserer Höchstspannungsfreileitungsanlage zuständig sind. Die Kontaktdaten lauten: TransnetBW GmbH Betriebsstelle Eichstetten Nimburger Straße 14 79356 Eichstetten TNG-EIC-Arbeitsplanung@transnetbw.de Telefon: +49 711 21858-8805 Wir möchten nochmals darauf hinweisen, dass wir für alle Baumaßnahme im Bereich unsere Höchstspannungsfreileitungsanlage frühzeitig in die Planung einbezogen werden müssen, da in diesem Bereich erheblich Sicherheitsvorschriften und Auflagen gelten.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Kontaktdaten der Betriebsstelle der TransnetBW GmbH wird redaktionell ergänzt.</p>	<p><u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u></p>
		<p><i>Schreiben vom 28.08.2013 Zum o.g. Bebauungsplanverfahren haben wir mit Schreiben vom 25.07.2012 schon unsere Stellungnahme abgegeben, diese gilt nach wie vor für den Bereich des Sondergebiets (SO), hier haben wir keine Einwendungen vorzubringen. Für den Bereich „Schönungsteich“ bzw. Absetzbecken haben wir sowohl im o.g. Schreiben als auch in einem mail vom</i></p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p>

Pos.	TÖB	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>17.07.2012 nähere Informationen angefordert, aber nicht erhalten.</p> <p>Da auch die in unserer Stellungnahme geforderte Änderung der Planung im Bereich unseres Masts 377 (Schutzbereich von 10 m um den Mast) nicht berücksichtigt wurde, können wir für diesen Teil des Bebauungsplans keine Zustimmung erteilen.</p>		
15.	Transnet BW (Schreiben vom 31.10.2018)	<p>Wie heute telefonisch besprochen hier die Detailteste zur „Planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften“ wie wir Sie uns vorstellen:</p> <p>zu 1.11.2 Die im Zeichnerischen Teil mit „lr2“ näher gekennzeichnete Fläche ist mit einem Leitungsrecht zugunsten der TransnetBW GmbH (vormals EnBW) zu belasten. Das Leitungsrecht dient der Führung der 380-kV-Freileitung Kühmoos - Daxlanden, Anlage 7510 und der Sicherung des zugehörigen Schutzstreifens (links und rechts der Leitungsachse 38,5 m). Innerhalb der mit „lr2“ bezeichneten Fläche ist eine Bebauung und eine andere Nutzung nur in beschränkter Weise im Einvernehmen mit dem Netzbetreiber zulässig. Zuständig für die Herstellung des Einvernehmens: TransnetBW GmbH - Bauleitplanung – Vordernbergstr. 6 / Heilbronner Str. 35 70191 Stuttgart Tel. 0711 / 21858-3453</p> <p>Neu 1.11.3 Örtliche Arbeiten im Schutzstreifen sind nur nach vorheriger Absprache und nach Einweisung der TransnetBW GmbH durchzuführen. Dazu ist die zuständige Betriebsstelle in Eichstetten zu kontaktieren. TransnetBW GmbH Betriebsstelle Eichstetten Nimburger Straße 14 79356 Eichstetten TNG-EIC-Arbeitsplanung@transnetbw.de Telefon: +49 711 21858-8805</p> <p>Wir hoffen, dass diese Textvorschläge Ihre Zustimmung finden. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern weiterhin zur Verfügung.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Adressen werden redaktionell in den „Planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften“ angepasst bzw. ergänzt.</p>	<p><u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u></p>

Pos.	TÖB	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
16.	Unitymedia (Schreiben vom 17.05.2018)	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

B Nachbargemeinden

Keine Stellungnahmen eingegangen

C Öffentlichkeit

Keine Stellungnahmen eingegangen